Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens

Merkblatt zum Berufszugang

Standortpolitik

IHK Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 2

Erlaubnis-/Lizenzerteilung 2

1. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (des Unternehmers) 3

2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens 3

3. Nachweis einer tatsächlichen und dauerhaften Niederlassung im Inland 4

4. Nachweis der fachlichen Eignung 4

Weitere Informationen 4

Vorbemerkung

Wer als inländischer Unternehmer in Deutschland:

- gewerbliche Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen (Lkw oder Pkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Zugfahrzeug und Anhänger) von mehr als 3,5 Tonnen betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis.
- gewerbliche Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen (Lkw oder Pkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Zugfahrzeug und Anhänger) bis einschließlich 3,5 Tonnen durchführen will, benötigt dazu keine Erlaubnis. Diese Gewerbetätigkeit muss lediglich beim zuständigen Gewerbeamt angezeigt werden.

Wer als inländischer Unternehmer international:

- gewerbliche Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen (Lkw oder Pkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Zugfahrzeug und Anhänger) von mehr als 2,5 Tonnen nach und von den Staaten der Europäischen Union (EU) betreiben will, benötigt eine Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz). Mit dieser Gemeinschaftslizenz kann auch in den anderen EU-Staaten Inlandsverkehr (so genannter Kabotageverkehr) im jeweils gestatteten Umfang durchgeführt werden. Die Gemeinschaftslizenz gilt auch in Deutschland als Erlaubnis.
- gewerbliche Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen (Lkw oder Pkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Zugfahrzeug und Anhänger) von mehr als 2,5 Tonnen nach und von den Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) betreiben will, benötigt eine nationale Erlaubnis oder eine Gemeinschaftslizenz und für das jeweilige Land eine bilaterale Genehmigung.

Die Erlaubnis und die Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) erteilt die für die Gemeinde des (zukünftigen) Betriebshauptsitzes zuständige Verkehrsbehörde. Dies sind im IHK-Bezirk Halle-Dessau:

- in den Landkreisen die Straßenverkehrsämter
- in der kreisfreien Stadt Halle das Ordnungsamt und in der kreisfreien Stadt Dessau das Straßenverkehrsamt

Bilaterale Genehmigungen werden von der für das Zielland zuständigen Behörde erteilt. Auskünfte dazu erhalten Sie vom Bundesamt für Güterverkehr, Bahnhofstraße 37, 99084 Erfurt, Telefon: (0361) 66 48 90.

Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und einem Betriebssitz im Inland, dass der Unternehmer bzw. der eingesetzte Verkehrsleiter die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist. Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch Ablegen einer Prüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen. Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Hauptwohnsitz hat.

Erlaubnis-/Lizenzerteilung

Sowohl die nationale Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr als auch die Gemeinschaftslizenz werden dem Unternehmer erteilt, sind personengebunden und nicht übertragbar. Der Unternehmer kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr wird bei Ersterteilung auf maximal 10 Jahre befristet. Wiedererteilungen sind im Regelfall unbefristet.

Die Gemeinschaftslizenz wird grundsätzlich auf (maximal) 10 Jahre befristet erteilt.

Die vom Unternehmer bei der Beantragung einer nationalen Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslizenz zu erbringenden Voraussetzungen unterscheiden sich nicht. Ein Unternehmer hat jeweils einen Rechtsanspruch auf Erteilung, wenn er die nachstehenden vier Berufszugangsvoraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (des Unternehmers)

Der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit ist bei Einzelunternehmen vom Unternehmer selbst und bei Gesellschaften zusätzlich von allen Gesellschaftern und ggf. Geschäftsführern zu erbringen. Der Nachweis erfolgt anhand der nachstehenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die bei Antragstellung nicht älter als ein Vierteljahr sein dürfen:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Auszug aus dem Fahreignungsregister
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft für Verkehr
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde
- (Die Genehmigungsbehörde prüft darüber hinaus, ob ein Antragsteller in der Vergangenheit unerlaubten Güterkraftverkehr durchgeführt hat.)

Hinweis: Alle vorstehenden Nachweise, die von juristischen Personen erbracht werden können, sind von diesen auch zu erbringen.

Die persönliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn sich aus den vorstehenden Unterlagen keine schweren Rechtsverstöße bzw. keine leichten Rechtsverstöße im Wiederholungsfall ergeben. Bei Letzterem kann die Genehmigungsbehörde von ihrem Ermessen Gebrauch machen.

2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Beim Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit werden drei Aspekte betrachtet:

- Das Unternehmen darf keine Schulden bei öffentlichen Gläubigern haben. Relevante öffentliche Gläubiger sind
  - Finanzamt,
  - Krankenkassen,
  - Berufsgenossenschaft,
  - Gemeinde

- Das Unternehmen muss über die zur Ausübung der Güterkraftverkehrsgeschäfte nötigen liquiden Mittel verfügen. Dies prüft die Genehmigungsbehörde im Zuge einer Einzelfallprüfung. Sollte die Bestehensdauer des Unternehmens es zulassen, sind in Sachsen-Anhalt hierzu die Jahresabschlüsse der vorangegangenen zwei Jahre einzureichen. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Unterlagen nach Ermessen anfordern.

- Das Unternehmen muss verfügbares Kapital (Eigenkapital und Reserven) in Höhe von 9.000,00 € für das erste, im erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehr eingesetzte Fahrzeug, in Höhe von 5.000,00 € für jedes weitere entsprechend eingesetzte Fahrzeug über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie in Höhe von 900,00 € für jedes weitere grenzüberschreitend eingesetzte Fahrzeug, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2,5 t jedoch nicht 3,5 t überschreitet, nachweisen. Unternehmen, die im grenzüberschreitenden Verkehr ausschließlich Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 2,5 t jedoch nicht 3,5 t überschreitet, einsetzen, haben dafür ein verfügbares Eigenkapital in Höhe von 1.800,00 € für das erste und in Höhe von 900,00 € für jedes weitere Fahrzeug nachzuweisen. Dieser Nachweis ist durch einen Steuerberater, einen Steuerfachanwalt, einen amtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer, ein Kreditinstitut oder mittels von einem Rechnungsprüfer geprüfter Jahresabschlüsse zu führen.

3. Nachweis einer tatsächlichen und dauerhaften Niederlassung im Inland

Das Unternehmen muss am Sitz seiner inländischen Niederlassung über entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten verfügen, in denen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens tatsächlich organisiert und verwaltet wird und in denen die vorzuhaltenden Geschäftsbücher und –unterlagen aufbewahrt werden und für die zuständigen Behörden zur Einsichtnahme zugänglich sind. Nach Erlaubniserteilung muss mindestens ein im Inland zugelassenes Kraftfahrzeug von dort aus gewerblichen Güterkraftverkehr im Namen des Unternehmens betreiben.

4. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Unternehmer muss der Genehmigungsbehörde einen persönlich zuverlässigen und fachlich geeigneten Verkehrsleiter benennen, der die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet. Der Verkehrsleiter ist eine natürliche Person, die ihren ständigen Aufenthalt in der EU hat und

- in einer arbeitsrechtlichen (Angestellter, Geschäftsführer) oder gesellschaftsrechtlichen (Gesellschafter, Anteilseigner) Beziehung zum Unternehmen steht oder der Einzelunternehmer selbst ist (**interner Verkehrsleiter**) oder
- die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens auf der Grundlage eines Werk- bzw. Dienstleistungsvertrages leitet und dabei mindestens für das Instandhaltungsmanagement der Fahrzeuge, die Prüfung der Beförderungsverträge und –dokumente, die grundlegende Rechnungsführung, die Zuweisung der Ladung oder Fahrdienste an Fahrer und Fahrzeuge sowie die Prüfung der Sicherheitsverfahren zuständig ist (**externer Verkehrsleiter**).

Der externe Verkehrsleiter darf insgesamt höchstes für vier Unternehmen und/oder 50 Fahrzeuge zuständig sein. Für den internen Verkehrsleiter gibt es keine Beschränkung der Fahrzeuganzahl.

Der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters erfolgt analog des vorstehend beschriebenen Nachweises der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers.

Der Nachweis der fachlichen Eignung erfolgt im Regelfall mittels einer bestandenen Fachkundeprüfung bei der für den Wohnsitz des Prüflings zuständigen Industrie- und Handelskammer. Weiterführende Informationen können dem Merkblatt „Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens – Merkblatt über die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung" der IHK Halle-Dessau entnommen werden.

Weitere Informationen

Gleichstellung: Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der Gewährleistung der Lesbarkeit dieses Merkblattes.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Halle-Dessau für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für weitere Informationen und zur Klärung offener Fragen wenden Sie sich bitte an:

Alf Rost
Geschäftsfeld Standortpolitik

Telefon: (0345) 2126-261
Telefax: (0345) 212644-261
E-Mail: arost@halle.ihk.de

IMPRESSUM:
© 2025 bei Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.halle.ihk.de
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:
Geschäftsfeld Standortpolitik
Alf Rost
Telefon: 0345 2126-261
E-Mail: arost@halle.ihk.de

Stand: 03. Januar 2025